

Gebührenordnung der Stadtbibliothek Dormagen vom 30.07.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/Sgv NW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Änderung der Gebührenordnung der Stadtbibliothek Dormagen 16.02.2009 vom beschlossen:

- Ausweis für Erwachsene	€ 12,00/Jahr
- Tagesausweis Erwachsene	€ 2,00
- Ausweis für Jugendliche bis einschl. 17 Jahre + Kinder:	kostenlos
- Familienausweis (Familien, Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften)	€ 20,00/Jahr
- Ersatzausweis	
- Kinder und Jugendliche	€ 2,50
- Erwachsene	€ 5,00
- Ermäßigungen	lt. Familienpass bzw. JULEICA
- Vorbestellung/Reservierung pro Medieneinheit/ Beschaffung Leserwünsche:	€ 1,00
- Bestellung im Leihverkehr pro Medieneinheit:	€ 4,00
- Bestseller-Ausleihe (CDs, DVDs, Bücher) je Medieneinheit und Woche	€ 1,00
- Ausleihe AV-Medien (CDs, DVDs, Hörbücher, CD-ROM) je Medieneinheit für zwei Wochen	€ 1,00

Überschreiten der Leihfrist / Reparaturen

- Überschreiten der Leihfrist
ab 1. Tag je Medieneinheit
und Woche: € 1,00

- Bearbeitungsgebühr für Mahnschreiben
 - 1. – 3. Mahnung € 1,00
 - 4. Mahnung € 10,00

- Bei Verlust der Medien: Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes

- Reparaturgebühren
 - defekte Kassettenhülle: € 1,00
 - defekte CD-Hülle: € 1,00
 - defekte Hörbuch-Hülle: € 1,00
 - defekte Mediennummer: € 1,00

Besondere Serviceleistungen

- Ausdrucke pro Blatt
(Elektron. Benutzerkatalog, Internet): € 0,10

- Kopien:
 - A4, schwarzweiß € 0,10
 - A4, farbig € 0,50
 - A3, schwarzweiß € 0,20
 - A3, farbig € 1,00

- Scans:
 - A4 € 0,10
 - A3 € 0,20

- Internet-Recherche:
 - 5 Min.: € 0,20
 - 10 Min.: € 0,40
 - 30 Min.: € 1,00
 - 60 Min.: € 2,00

- Kinder und Jugendliche: 10 Min. kostenlos

- Raummiete/Veranstaltung: € 100,00

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW:

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 30.07.2010

Hoffmann
Bürgermeister